

**DER OBERBÜRGERMEISTER
DER STADT BAMBERG**

Bezirkstagsvizepräsident

STADT BAMBERG Postfach 11 03 23 96031 Bamberg

Stadtratsfraktion
GRÜNES BAMBERG

Grüner Markt 7
96047 Bamberg



**Ihre Ansprechpartnerin:
Michaela Schraetz**

Rathaus Maximiliansplatz
Maximiliansplatz 3
96047 Bamberg

Telefon (0951) 87-1408
Telefax (0951) 87-1931
buergerbeteiligung@
stadt.bamberg.de

oberbuergermeister@
stadt.bamberg.de
www.bamberg.de

05.05.2023/ms

Antrag: Nachbarschaftsfeste erleichtern

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

vielen Dank für Ihren Antrag vom 30. März 2023. In Abstimmung mit den beteiligten Fachdienststellen, dürfen wir diesen, wie folgt beantworten:

Wir teilen Ihre Einschätzung, dass Nachbarschaftsfeste ein Ort der Begegnung sind und den sozialen Zusammenhalt und die Nachbarschaftshilfe fördern können. Solange Nachbarschaftsfeste auf privatem Grund stattfinden und den öffentlichen Straßenverkehr nicht tangieren, ist der Organisationsaufwand in der Regel überschaubar. Wenn Veranstaltungen auf einer öffentlichen Straße stattfinden sollen, muss das Straßenverkehrsamt als Erlaubnisbehörde agieren und die Einhaltung der bestehenden Gesetze einfordern. Zur Erläuterung:

Bei einer Veranstaltung auf öffentlichen Straßen sind immer das Straßenrecht (insbesonderer Art. 18 BayStrWG) und konkreter in der Stadt Bamberg die städtische Sondernutzungssatzung und - je nach Örtlichkeit und Ausmaß - zusätzlich die Straßenverkehrsordnung (§29, 32 StVO) zu beachten.

Da alle Straßen der Öffentlichkeit gewidmet sind und der Widmungszweck die Verkehrsabwicklung ist, ist bei privaten (verkehrsfremden) Anliegen grundsätzlich eine Abwägung der Belange des Verkehrs mit den Interesse des Antragstellers an der Durchführung der Veranstaltung zu treffen. Dabei sind verkehrliche Belange immer wichtiger als private Interessen.

Siehe dazu auch Sondernutzungssatzung § 7:

„Die Erlaubnis soll versagt werden, wenn unter Abwägung aller Umstände des Einzelfalles den Interessen des Gemeingebrauchs - vor allem der Sicherheit und

Sparkasse Bamberg | BLZ 770 500 00 | Konto-Nr. 18

BIC-SWIFT-Code: BYLADEM15KB | IBAN-Nummer: DE73 7705 0000 0000 0000 18

Leichtigkeit des Verkehrs oder dem Schutze des öffentlichen Verkehrsgrundes oder anderen rechtlich geschützten Interessen - der Vorrang gegenüber der beabsichtigten Art der Sondernutzung gebührt.

Dies ist vor allem der Fall, wenn

1. der mit der Sondernutzung verfolgte Zweck ebenso gut durch Inanspruchnahme privater Grundstücke erreicht werden kann.

...

Regelmäßig wiederkehrende Feste, die sich auf den Straßen „etabliert“ haben, haben eine gewisse Größe und entweder Tradition (Kirchweihen ...) oder ein gewisses öffentliches Interesse (Sportläufe...). Diese Feste müssen für die breite Öffentlichkeit organisiert und zugänglich sein.

Nachbarschaftsfeste sind reines privates Interesse einer begrenzten Personengruppe. Demnach sollen diese nach dem Straßenrecht und der Sondernutzungssatzung nicht auf der Straße stattfinden. Wenn private Gärten, Garagenhöfe, Parkanlagen vorhanden sind, kann dort ein Nachbarschaftsfest durchgeführt werden, ohne den Verkehr zu stören. Damit entfallen dann auch die, von den Antragstellern oft als zu viel empfundenen, Anforderungen, die sich aber zwangsläufig für Feste auf einer öffentlichen Straße ergeben.

Sobald der fließende Verkehr gesperrt/geregelt werden muss, sind weitere Vorschriften zu beachten. Die Behörde muss prüfen, ob das Vorhaben Hindernisse/Gefahren für den Verkehr auslöst, die gesichert oder geregelt werden müssen. Die StVO gibt dazu einige Bedingungen, die ein Veranstalter zu erfüllen hat (u.a. Haftpflichtversicherung) und welche Pflichten und Verantwortung die Erlaubnisbehörde trifft. Zum Verständnis dieser bestehenden Regelungen kann angeführt werden, dass der Gesetzgeber sagt: Die Straßen dienen dem Verkehr und verkehrsfremde Ereignisse dürfen für den allgemeinen Verkehr keine Gefahren bergen sowie auch der allgemeine Verkehr darf die Veranstaltungsteilnehmer nicht gefährden.

Konsequenzen aus dieser gesetzlichen Vorgabe sind - je nach Lage und Größe der Veranstaltung - mehr oder weniger Auflagen und Bedingungen, die der Veranstalter zu erfüllen und die Kosten dafür zu tragen hat. Zum Veranstalter von Festen geben die Vorgaben z.B. die Anforderung:

„Eine Erlaubnis darf nur Veranstaltern erteilt werden, die die Gewähr dafür bieten, dass die Veranstaltung entsprechend den Bedingungen und Auflagen der Erlaubnisbehörde abgewickelt wird.“

Hier kommen Privatpersonen meist an ihre Grenzen, da sie keine Kenntnisse zu Verkehrssicherung und -haftung haben und nach der StVO nicht als Veranstalter zu sehen sind.

Die notwendigen Sicherungsmaßnahmen für den Verkehr und die Veranstaltung durch Absperreinrichtung und Verkehrsregelungen erzeugen einen hohen Aufwand und damit auch Kosten. Verkehrsregelungen dürfen nicht vom Veranstalter ausgeführt werden, sondern nur von dazu befugten Einsatzkräften, der Stadt oder noch von entsprechenden Firmen.

Die Erlaubnisbehörde steht in der Verpflichtung, die Veranstaltung nur mit den notwendigen Auflagen zu genehmigen. Tut sie das nicht, macht sich der Mitarbeitende der Erlaubnisbehörde in einem Schadensfall mit haftbar.

Je nach Art und Ort des geplanten Festes spielen neben den straßenrechtlichen Vorgaben auch andere Rechtsgebiete (wie z.B. Lebensmittelrecht, Gaststättenrecht, Immissionsschutz, ...) eine Rolle. Ein „Schema F“ wird es aufgrund der verschiedenen Örtlichkeiten und Veranstaltungsinhalte und -abläufe nicht geben. Über die Beteiligung von anderen Ämtern und Fachdienststellen entscheidet und führt die jeweilige Erlaubnisbehörde durch (Amt 31 oder Amt 30).

Die Fachämter bewerten einen zusätzlichen Ansprechpartner im Amt für Bürgerbeteiligung, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit eher kritisch. Die Erlaubnisbehörde muss direkt mit dem Veranstalter über Planung, Ablauf, Organisation sprechen, um alle notwendigen Informationen zu erhalten. Eine Kommunikation über Dritte erschwert dies.

Zur Unterstützung der Bürger:innen und Bürgervereine wird das Amt für Bürgerbeteiligung, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit einen Handlungsleitfaden zur Beantragung von Nachbarschaftsfesten erstellen, der auch über die rechtlichen Rahmenbedingungen und zuständigen Ansprechpartner informiert. Dieser wird online abrufbar sein und an die Bürgervereine verteilt werden.

Die weiteren Stadtratsfraktionen erhalten einen Abdruck dieses Schreibens zur Kenntnis. Ich gehe davon aus, dass Ihr Antrag hiermit geschäftsordnungsmäßig behandelt ist.

Mit freundlichen Grüßen



Andreas Starke
Oberbürgermeister